

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 7. Juli 1987

Egg. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit RRB Nr. 1417/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Egg und mit RRB Nr. 1725/1987 den Gestaltungsplan Längi-Hanselmaa-Felsenegg. Mit Beschluss vom 21. Oktober 1985 ergänzte überdies die Gemeindeversammlung Egg den Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Egg erfüllt.

Mit Schreiben vom 13. Juli 1983 wurde der Entwurf zu den kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil sowie der Gemeinde Egg zur Anhörung zugestellt. Die von der Planungsgruppe Pfannenstil erwähnten Differenzen konnten in der Zwischenzeit bereinigt werden. Die Gemeinde Egg macht darauf aufmerksam, dass für das heutige, innerhalb des Perimeters des Gestaltungsplans Längi-Hanselmaa-Felsenegg gelegene Familiengartenareal ausserhalb der heutigen Bauzonen Ersatz geschaffen werden müsse, wobei der endgültige Standort noch nicht bekannt sei. Davon ist Vormerk zu nehmen und festzustellen, dass die Landwirtschaftszone im Zeitpunkt der regierungsrätlichen Genehmigung eines diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschlusses entsprechend zu reduzieren sein wird. Weitere Differenzen zwischen der kantonalen und der regionalen Nutzungsplanung sind keine ersichtlich.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

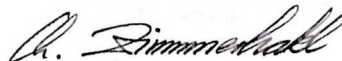
- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Egg werden gemäss Plan vom 7. Juli 1987, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind durch die Baudirektion gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Egg (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, 7. Juli 1987  
3505/P2/K2

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung



versandt: 22. September 1987